



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der 33.
Ratssitzung vom 30. Januar 2003
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 213 2000/2004

von Cony Grünenfelder
namens der GB-Fraktion
vom 27. Juni 2002

Verkauf Jugiweg 25

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1:

Da sich die Liberale Baugenossenschaft Seeburg anlässlich der Verhandlungen mit der Stadt auch die Option einer allfälligen Veräusserung der Liegenschaft Jugiweg 25 offen hielt, ist der Stadtrat von den Verkaufsabsichten nicht überrascht.

Zu Frage 2:

Ja, es handelt sich bei der Käuferschaft um die Wohnbaugenossenschaft Luzern. Gemäss ihren Statuten bezweckt die Wohnbaugenossenschaft Luzern den Kauf und Verkauf von Grundstücken zur Erstellung billiger und gesunder Wohnungen sowie deren Verwaltung und Vermietung. Die Verfolgung von Erwerbszwecken ausserhalb dieses Genossenschaftszweckes wird ausgeschlossen. Die Wohnbaugenossenschaft Luzern erfüllt die Anforderungen des gemeinnützigen Wohnungsbaus gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben und der Verordnung zum WEG (Wohn- und Eigentumsförderungsgesetz).

Im vorliegenden Fall erwirbt die Wohnbaugenossenschaft Luzern die Liegenschaft Jugiweg 25 zur Optimierung des eigenen Portefeuilles und insbesondere, weil durch diesen Zukauf die bereits in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaften gut ergänzt werden.

Zu Frage 3:

Nein

Zu Frage 4:

Die Liberale Baugenossenschaft Seeburg hat die Stadt im Frühjahr 2002 mündlich darüber informiert, dass sie sich mit der Absicht trägt, die Liegenschaft Jugiweg 25 zu veräussern.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

213 Antwort auf die Interpellation Verkauf Jugiweg 25.doc

Zu Frage 5:

Nein, der Stadtrat beabsichtigt, auf die Einlösung des Vorkaufsrechtes zu verzichten. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich das Vorkaufsrecht lediglich auf das unbebaute Grundstück, jedoch nicht auf das darauf befindliche Wohnhaus bezieht. Bei einer Einlösung dieses Vorkaufsrechts hätte die Stadt demzufolge auch die Gebäulichkeiten zu erwerben. Die Stadt hält jedoch an ihrem auf 20 Jahre befristeten Gewinnbeteiligungsrecht fest. Dieses wird von der LBS auf die Käuferin resp. neue Eigentümerin überbunden.

Zu Frage 6:

Nein

Stadtrat von Luzern

StB 1445 vom 18. Dezember 2002

